

22. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

**Stromerzeugung aus Erneuerbaren: Neu gewonnene  
Spielräume zwischen Beihilfefreiheit und neuer  
Erneuerbare-Energien-Richtlinie?**

Dr. Markus Kahles

Würzburg, 18. September 2019

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

# Übersicht



Überblick: Europarechtlicher  
Handlungsspielraum



Beihilferechtlicher  
Handlungsspielraum



Sekundärrechtlicher  
Handlungsspielraum: Neue EE-RL

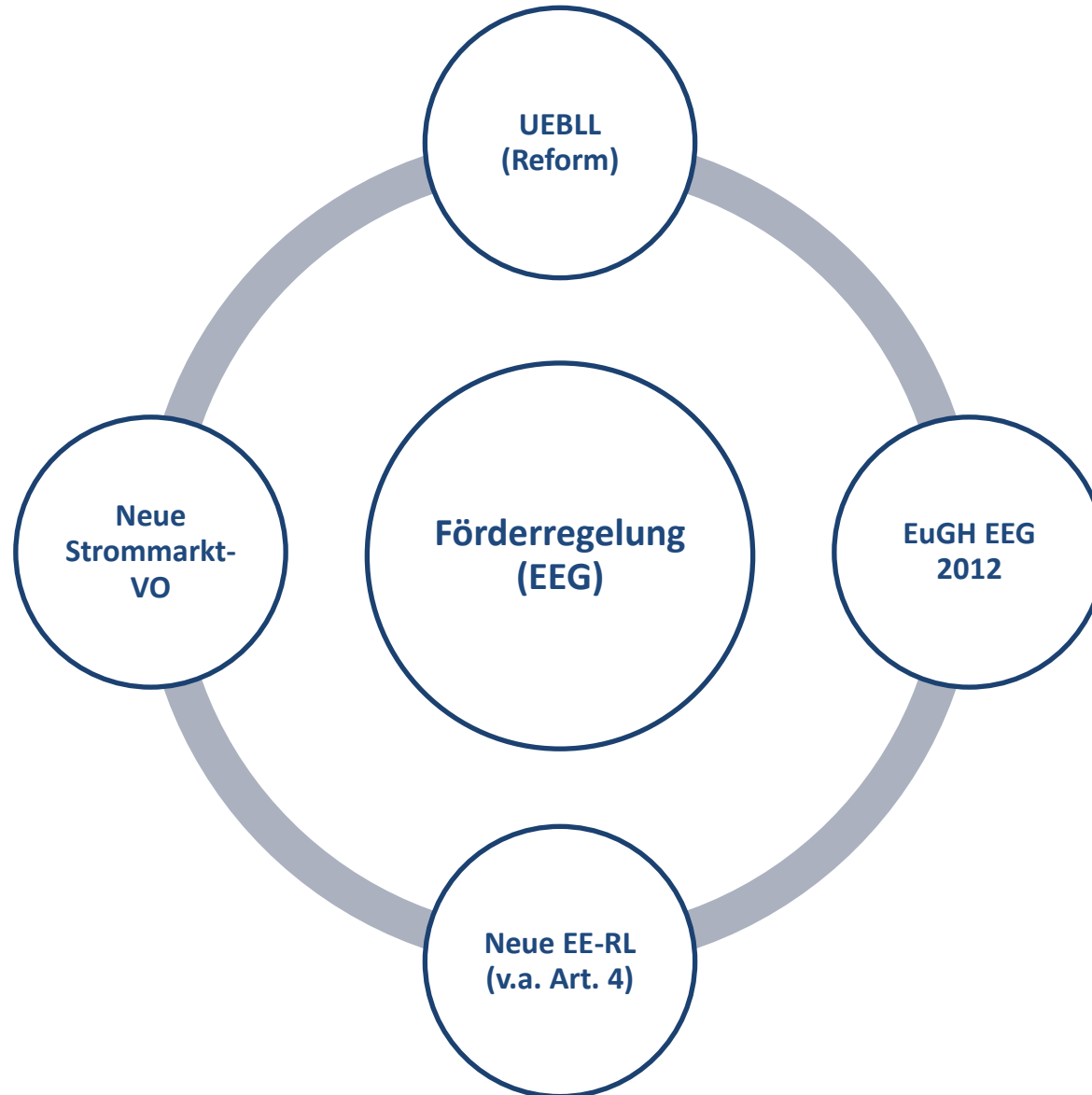


Fazit



# ÜBERBLICK: EUROPARECHTLICHER HANDLUNGSSPIELRAUM

# Förderregeldesign: Europarechtlicher Handlungsspielraum





# BEIHILFERECHTLICHER HANDLUNGSSPIELRAUM

## Beihilferechtlicher Handlungsspielraum nach EuGH EEG 2012

- Bisher: EEG 2012 bis 2017 beihilferechtlich überprüft. Großer Einfluss der EU-KOM auf Ausgestaltung der Förderregelung.

Künftig: Keine Beihilferelevanz, solange Finanzierungsmechanismus ggü. EEG 2012 nicht wesentlich verändert.

- Vorteil 1: Änderungen am EEG müssten nicht bei EU-KOM notifiziert und genehmigt werden.
- Vorteil 2: (Reformierte) UEBLL wären in diesem Fall nicht zu beachten.

Erster „Vorgeschmack“: Streichung beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalte im EEG und im KWKG.

- Beschluss zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes v. 28.06.2019.

## Beihilferechtlicher Handlungsspielraum nach EuGH EEG 2012

### Verständigungsprozess mit EU-Kommission?

- ⑩ „Die Bundesregierung bemüht sich im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit derzeit, ein gemeinsames Verständnis mit der EU-Kommission zur Frage der Übertragbarkeit des EuGH-Urteils zum EEG 2012 auf diese Sachverhalte und mithin zur Frage des Erfordernisses einer Beihilfenkontrolle zu erreichen.“ (BT-Drs. 19/11186 (neu), 26.06.2019).

## EEG 2017 ausreichend ähnlich zu EEG 2012? (I)

**Unterschied 1:** §§ 60 I 1, 60a 1, 61 I, 61i I 1 EEG 2017: Netzbetreiber sind „berechtigt und verpflichtet“, die EEG-Umlage bei Letztverbrauchern zu erheben.

- Selbst wenn diese Änderungen eine Abgabe i.S.d. Art. 30/110 AEUV begründen, führt dies alleine nicht zu Beihilfe (str.).
- Für Abgabe i.S.d. Art. 30/110 AEUV ist unerheblich, ob die finanzielle Belastung vom Staat erhoben wird oder nicht (EuGH Essent, Rn. 46).
- EuGH fordert auch im Urteil zum EEG 2012: Gelder müssen „ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den öffentlichen Stellen zur Verfügung“ stehen (Rn. 72). Selbst bei Abgabeneigenschaft im EEG 2017 weiter nicht der Fall.

Unterschied führt allein nicht zu einer anderen Einordnung des EEG 2017 als der des EEG 2012; trotzdem ist eine Änderung zu überlegen.



## EEG 2017 ausreichend ähnlich zu EEG 2012? (II)

### Unterschied 2:

BNetzA als Ausschreibungsbehörde = mehr staatliche Kontrolle?

- BNetzA ist aber nicht in die Finanzflüsse involviert, sondern wacht nur über wettbewerbliche Ermittlung der Anlagenbetreiber, die einen Zahlungsanspruch geltend machen können.
- Die Abwicklung der Zahlungen weist keine Änderungen zum EEG 2012 auf.
- Ausschreibungen haben also keine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf die Finanzflüsse im EEG geschaffen, der Staat also keine Verfügungsgewalt.

Unterschied führt nicht zu einer anderen Einordnung des EEG 2017 als der des EEG 2012.

## Konsequenzen für SIP-Reform/Senkung der EEG-Umlage

- Einsatz staatlicher Gelder (etwa Einnahmen aus einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung) wird u.a. zur Senkung der EEG-Umlage erwogen:

### Zahlungen „ins EEG“

- Staatliche Mittel im gesamten EEG-Finanzierungskreislauf.
- Erneute Beihilfenkontrolle des gesamten EEG.

### Getrennte Finanzierungskreisläufe

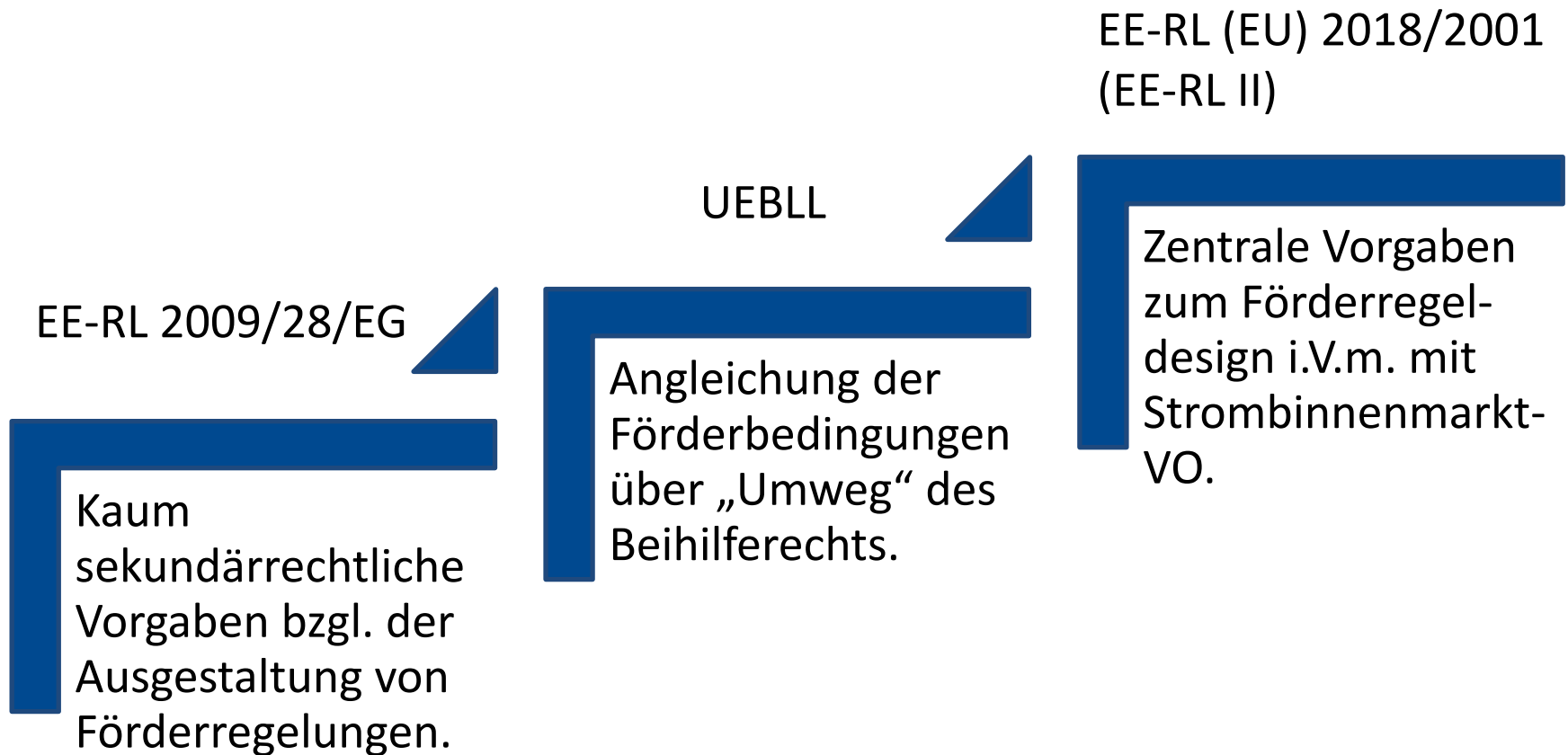
- Beihilfenkontrolle nur für den Teil, in den staatliche Mittel fließen.
- Z.B.: Bestimmte Anlagengruppen, Eigenversorgung oder BesAR.

- Beihilferechtliche Konsequenzen verschiedener Optionen jeweils eingehend zu prüfen.



# SEKUNDÄRRECHTLICHER HANDLUNGSSPIELRAUM: NEUE EE-RL

## Zunehmendes Maß an Harmonisierung



## Marktprämie

Grundsatz  
(Art. 4 Abs. 3 Uabs. 1  
EE-RL II)

- EE-Stromförderregelungen so auszugestalten, dass Marktintegration maximiert wird.

Förderung in Form einer  
Marktprämie  
(Art. 4 Abs. 3 Uabs. 2  
EE-RL II)

- Bei direktem Preisstützungssystem zwingend vorgeschrieben.
- Keine bestimmte Form vorgegeben, kann u.a. gleitend oder fest sein.

## Ausnahmen von der Marktprämie

Ausnahmen für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben (Art. 4 Abs. 3 Uabs. 3 EE-RL II).

- Aber nur „unbeschadet der für Elektrizität geltenden Binnenmarktvorschriften der Union“.
- Für Anlagen ab 400 kW (ab 2026: 200 kW) gilt Bilanzkreisverantwortung und marktbasierter Dispatch (Art. 5 und 12 Strombinnenmarkt-VO).

Einspeisevergütung somit bis zu den Grenzen der Strombinnenmarkt-VO möglich.

- ⑩ Grenzwerte der UEBLL (Rn. 125: 500 kW bzw. 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten bei WEA) überholt? (Str.)

## Ausschreibungen

Grundsatz  
(Art. 4 Abs. 4 Uabs. 1  
EE-RL II)

- Förderung muss auf „offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise“ erfolgen.

Ausschreibungspflicht?

- Keine Pflicht zu Ausschreibungen, diese werden aber als einziger Anwendungsfall näher ausgeführt (Art. 4 Abs. 4 Uabs. 2, Abs. 5-6 EE-RL II).
- Ausschreibungspflicht jedenfalls, wenn Betriebsbeihilfe vorliegt (Rn. 126 UEBLL): In DE nicht der Fall, vgl. EuGH zu EEG 2012.

## Verzicht auf Ausschreibungen möglich?

Erfüllt auch Marktprämiensystem ohne Ausschreibungen die Grundvoraussetzungen nach der EE-RL?

- Offen, transparent, nichtdiskriminierend: (+)
- Kosteneffizient: Bei entsprechender Ausgestaltung (+).
- Aber auch wettbewerbsfördernd?



## Technologiespezifische Ausschreibungen (I)

### Grundsatz

- Wenn Ausschreibungen durchgeführt werden, dann technologieneutral (Förderung auf „offene“ Weise, Art. 4 Abs. 4 Uabs. 1 EE-RL).

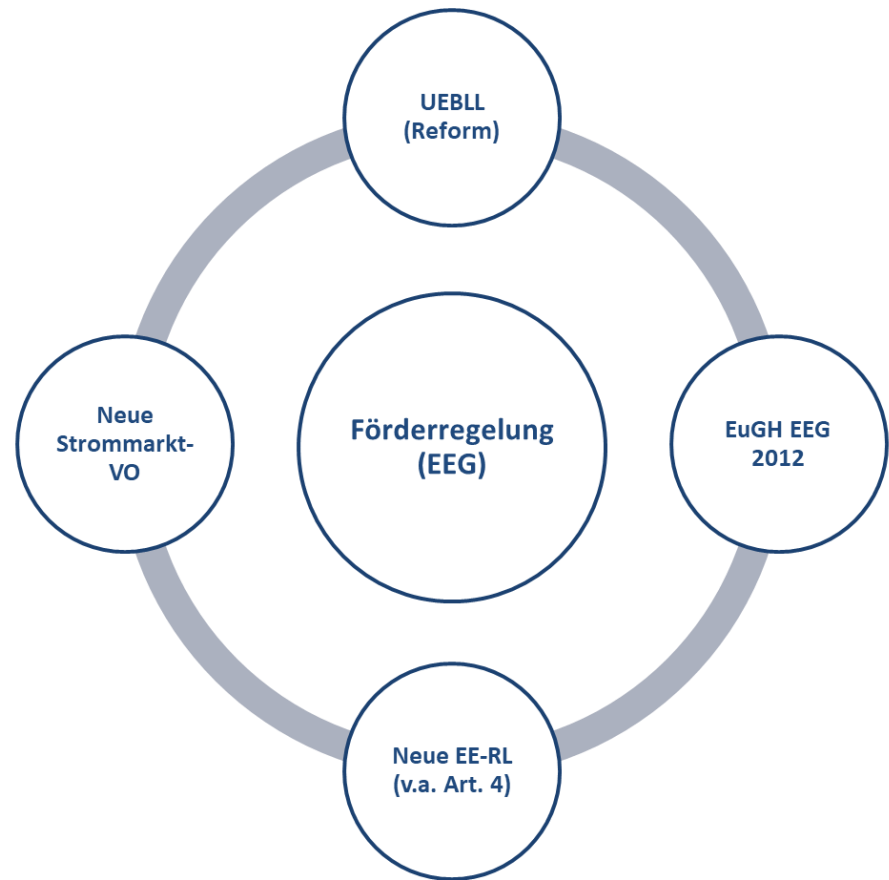
### Technologiespezifische Ausschreibungen (Art. 4 Abs. 5 EE-RL II)

- Aus folgenden (abschließenden) Gründen möglich :
  - langfristiges Potenzial bestimmter Technologien, Notwendigkeit einer Diversifizierung, Netzintegrationskosten, Netzeinschränkungen und Netzstabilität,
  - Biomasse: Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf den Rohstoffmärkten.

## Technologiespezifische Ausschreibungen (II)

### Mehr Spielraum als unter Anwendung der UEBLL?

- Einerseits: Ausnahmegründe der UEBLL nicht abschließend (Rn. 126 Uabs. 5).
  - ⑩ „Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe“ spielten in Genehmigungspraxis der EU-KOM bislang keine Rolle.
- Andererseits: MS kommt bei Umsetzung von RL Umsetzungsspielraum zu.
  - ⑩ Rechtfertigungsdruck für technologiespezifische Ausschreibungen könnte daher geringer sein als im Fall der Beihilfenkontrolle durch KOM.



# FAZIT

## Fazit

### EuGH EEG 2012

- Handlungsspielraum bei Wegfall der Beihilfenkontrolle wesentlich erweitert.
- Handlungsspielraum wird künftig maßgeblich von EE-RL II bestimmt.
- Unsicherheit: Vieles hängt von Reaktion der KOM auf EuGH EEG 2012 ab.

### EE-RL II

- Einspeisevergütung für Anlagen < 400 kW (ab 2026 < 200 kW), darüber Marktprämie.
- Fördersystem muss wettbewerbsfördernd sein, aber keine Pflicht zu Ausschreibungen.
- Wenn Ausschreibungen, dann geringerer Rechtfertigungsdruck für technologiespezifische Ausschreibungen als im Fall der Beihilfenkontrolle.
- Mehr Handlungsspielraum bei BesAR und Eigenversorgung.

### UEBLL-Reform

- Abschnitt über Betriebsbeihilfen für EE-Strom (Rn. 124 ff.) für DE nicht mehr relevant.
- Aufgrund der Vorgaben der EE-RL II und Strombinnenmarkt-VO zum großen Teil redundant oder im Widerspruch zu Sekundärrecht.
- Grundlegende Überarbeitung (Streichung?) erforderlich.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Bleiben Sie auf dem Laufenden:

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- [www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

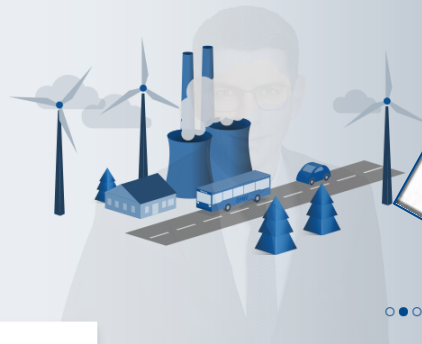
Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

## Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



### Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

#### Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Stiftung

Umweltenergierecht

**Stiftung Umweltenergierecht**

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469